

Entwicklung der stationären Eigenanteile und der Rolle der Hilfe zur Pflege in Pflegeheimen 2026-2035 unter Berücksichtigung aktueller Reformoptionen

**Kurzgutachten im Auftrag der DAK-
Gesundheit**

Prof. Dr. Heinz Rothgang
Tatiana Mamontova

Mai 2026

Kontaktadresse:
Prof. Dr. Heinz Rothgang
Universität Bremen
eMail: rothgang@uni-bremen.de

Ausgangslage

In ihrem Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung eine „große Pflegereform“ angekündigt. Ende April 2026 wurden erste Details der geplanten Reform bekannt. Gemäß einer Meldung des Redaktionsnetzwerks Deutschland (RND) sollen die Leistungszuschläge zu den Eigenanteilen in Abhängigkeit von der in vollstationärer Pflege verbrachten Zeit gemäß § 43c SGB XI langsamer steigen. Der niedrigste Zuschlag in Höhe von 15 Prozent soll nunmehr für die ersten 18 Monate und nicht mehr nur für die ersten 12 Monate gelten. Die Erhöhung von 30 Prozent auf 50 Prozent erfolgt nicht nach dem 24., sondern erst nach dem 36. Monat im Heim. Der höchste Zuschuss in Höhe von 75 Prozent der pflegebedingten Eigenanteile soll in Zukunft erst nach 54 Monaten gewährt werden – im Gegensatz zur bisherigen Grenze von 36 Monaten. Im vorliegenden Kurzgutachten werden die Auswirkungen dieses Reformvorschlages auf den Anteil der Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe zur Pflege an allen pflegebedürftigen Heimbewohnenden (HzP-Quote) sowie die Eigenanteile für die Heimbewohnenden modelliert.

Methodik

Die angewendete Methodik ist weitgehend identisch mit der Methodik der Sonderanalyse „Hilfe zur Pflege in Pflegeheimen – Zukünftige Entwicklung unter Berücksichtigung aktueller Reformoptionen“, die im Februar 2026 veröffentlicht wurde ([DAK 2026](#)). In der Methodik wurden lediglich zwei Änderungen vorgenommen: Erstens werden die HzP-Quote sowie die Eigenanteile nunmehr zur Jahresmitte und nicht mehr zum Jahresbeginn ausgewiesen. Bei den HzP-Ausgaben werden diese zur Jahresmitte definiert und auf das jeweilige Jahr hochgerechnet. Entsprechend wurden die Kalibrierungsfaktoren für die HzP-Quote sowie -Ausgaben dafür minimal auf 0,9362 bzw. 1,1040 angepasst. Zweitens werden im Rahmen des stochastischen Mikrosimulationsmodells, das die Einkommens- und Vermögensdaten aus dem Sozioökonomischen Panel mit den Daten zu Heimentgelten vom vdek kombiniert, nun weitere Reformszenarien untersucht.

Szenarien

Im vorliegenden Kurzgutachten werden die in der Kurzanalyse bereits aufgeführten (Szenario 1 und 3) sowie die neu eingeführten Szenarien (Szenarien 2 und 4-5) betrachtet. Es wird dabei zwischen Basisszenarien (Szenarien 1-3) und Reformszenarien (Szenarien 4-5) unterscheiden:

1. Im „Nullszenario“ (Szenario 1) werden die derzeitigen Absolutbeträge der Leistungen nach § 43 SGB XI und die Anteilswerte der Leistungszuschläge konstant gehalten. Dies entspricht einem „Einfrieren“ der SPV-Leistungen.
2. Im Szenario „*geltendes Recht*“ (Szenario 2) werden die Leistungshöhen des § 43 SGB XI im Jahr 2028 in Höhe der kumulierten Inflationsrate einmalig angepasst. Dies entspricht der aktuellen Rechtslage.
3. Im Szenario „*jährliche Leistungsdynamisierung Inflation*“ (im Folgenden abgekürzt als „*Leistungsdynamisierung*“, Szenario 3) werden die Leistungen nach § 43 SGB XI gemäß der Inflationsentwicklung jährlich angepasst. Diese Variante entspricht den Überlegungen, die die Bundesgesundheitsministerin Anfang des Jahres geäußert hat.

4. In „Nullszenario Reform“ sowie den Szenarien „geltendes Recht Reform“ und „Leistungsdynamisierung Reform“ werden die jeweiligen Szenarien 1, 2 und 3 mit ab dem 1.1.2027 angepassten Aufenthaltsdauern für die Leistungszuschläge gemäß § 43c SGB XI kombiniert (≤18 Monate: 15 %, 19-36 Monate: 30 %, 37-54 Monate: 50 %, ≥55 Monate: 75 %). Diese Optionen entsprechen dem Reformvorschlag der Gesundheitsministerin.
5. Diese Reformszenarien werden mit und ohne Besitzstandsschutz bezüglich der Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI berechnet. Dieser Besitzstandsschutz (BSS) bezieht sich darauf, dass für die Heimbewohnenden, die vor dem 1.1.2027 ins Heim gezogen sind, die „alten“ Zeiträume für die Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI gelten (≤12 Monate: 15 %, 13-24 Monate: 30 %, 25-36 Monate: 50 %, ≥37 Monate: 75 %). Für die Neueinzüge gelten ab dem 1.1.2027 hingegen die „neuen“ Grenzen für die Aufenthaltsdauern. In der Variante mit Besitzstandsschutz wird daher für die Bestandsfälle *keine* Anpassung der Leistungszuschläge vorgesehen. In der Variante ohne Besitzstandsschutz steigen am 1.1.2027 alle Heimbewohnenden auf die angepassten Zeiträume.

Ergebnisse

Werden die vom vdek veröffentlichten Eigenanteile für den Januar 2026 und die durchschnittlichen Verweildauern, die sich bei Versicherten ergeben, zugrunde gelegt, lägen die durchschnittlichen Eigenanteile zu diesem Zeitpunkt um 161 Euro höher, wenn bereits die neuen Regelungen gegolten hätten. Dieser kontrafaktische Vergleich zeigt die Dimensionen der Leistungskürzungen, die sich aus dem Vorschlag de facto ergeben.

Eine zweite Betrachtung stellt darauf ab, welche Effekte sich für eine Person ergeben, die im Januar 2026 erstmalig in ein Pflegeheim einzieht und für die die Prozentwerte des § 43c SGB XI nicht am 1.1.2027, sondern erst am 1.7.2027 steigen würden:

- Werden die Pflegesätze und die Leistungen gemäß § 43 SGB XI auf dem Stand von Januar 2026 eingefroren, liegen die kumulierten Eigenanteile für eine solche Person nach 54 Monaten um insgesamt 15.460 Euro höher als ohne die Veränderung der Regelungen des § 43c SGB XI.
- Wird von einer Steigerung der EEE von jährlich 10 % im „Nullszenario“ ausgegangen, liegen die kumulierten Eigenanteile für eine pflegebedürftige Person, die im Januar 2026 in ein Heim eingezogen ist, nach 54 Monaten sogar um insgesamt 20.435 Euro höher als ohne die Veränderung der Regelungen des § 43c SGB XI. Für die Szenarien „geltendes Recht“ bzw. „Leistungsdynamisierung“ beträgt diese Zusatzlast 19.748 bzw. 19.823 Euro.

Die Ergebnisse einer Projektion bis 2035 auf die HzP-Ausgaben, Eigenanteile und die Quote an Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zur Pflege (HzP-Quote) zeigen Tabelle 1 (projizierte HzP-Quote), Tabelle 2 (projizierte Gesamteigenanteile) und Tabelle 3 (projizierte HzP-Ausgaben). Zur Verbesserung der Aussagekraft werden die HzP-Ausgaben sowie Eigenanteile dabei in heutigen Preisen angegeben, die errechneten rohen Ergebnisse also anhand der angenommenen Inflationsrate auf den Gegenwartswert diskontiert. Bei den Eigenanteilen sind die Werte angegeben, die sich als gewogener Mittelwert für die Personen mit unterschiedlicher Aufenthaltsdauer ergeben. Die Werte zu den HzP-Quoten und den Eigenanteilen werden zur Jahresmitte berichtet, die HzP-Ausgaben werden auf das jeweilige Jahr hochgerechnet.

Modellrechnungen über einen längeren, zukünftigen Zeitraum sind bezüglich der präzisen Werte immer mit Unsicherheiten behaftet. Dennoch lassen sich aber zwei Ergebnisse mit großer Sicherheit festhalten: Die vorgeschlagene Neufassung führt zu einer deutlichen Erhöhung der durchschnittlichen Eigenanteile und der HzP-Quote. Gemäß den Modellrechnungen

- liegt die HzP-Quote in allen Reformszenarien bereits ab 2031 um etwa 2 % über den Werten aus den Basisszenarien, bei maximal circa 46 % im Gegensatz zu 44 % in den Basisszenarien für 2035. Dieser Unterschied hält somit bis zum Ende des Beobachtungszeitraums an, ohne dass es bedeutsame Unterschiede zwischen den Szenarien gibt. Die Varianten mit Besitzstandsschutz weisen zwar anfangs niedrigere Werte aus, unterscheiden sich ab 2031 aber kaum von den Varianten ohne Besitzstandsschutz, was darauf zurückgeführt werden kann, dass der Großteil der Bewohnenden mit Bestandsschutz dann bereits verstorben ist. Flankiert wird die negative Entwicklung der HzP-Quote durch steigende Sozialhilfeausgaben. So liegen die Ausgaben in den Reformszenarien für 2035 fast 2 Mrd. Euro über den Vergleichswerten aus den Basisszenarien.
- erreichen die diskontierten durchschnittlichen monatlichen Gesamteigenanteile in den Reformszenarien ohne Besitzstandsschutz 2035 Werte zwischen 4.400 und knapp 4.600 Euro pro Monat und liegen damit um mehr als 300 Euro oberhalb der entsprechenden Szenarien ohne Anpassung des § 43c SGB XI.

Tabelle 1: HzP-Quote am 1. Juli (in Prozent)

Szenario	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Basisszenarien										
Nullszenario	37,65	38,16	38,72	39,70	40,33	40,88	41,93	42,86	43,52	44,57
Geltendes Recht	37,65	38,16	38,41	39,30	39,86	40,45	41,55	42,47	43,14	44,20
Leistungsdynamisierung	37,65	38,04	38,51	39,36	39,86	40,38	41,39	42,22	42,80	43,83
Reformszenarien (Veränderungen der Regelungen in § 43c SGB XI)										
Nullszenario mit BSS	37,65	38,16	38,83	40,07	41,38	42,59	43,77	44,83	45,42	46,49
Nullszenario ohne BSS	37,65	39,64	40,44	41,56	42,27	42,80	43,95	44,92	45,50	46,54
Geltendes Recht mit BSS	37,65	38,16	38,51	39,67	40,94	42,19	43,40	44,43	45,08	46,16
Geltendes Recht ohne BSS	37,65	39,64	40,11	41,16	41,83	42,40	43,57	44,53	45,14	46,20
Leistungsdynamisierung mit BSS	37,65	38,04	38,61	39,74	40,95	42,13	43,23	44,20	44,76	45,79
Leistungsdynamisierung ohne BSS	37,65	39,51	40,21	41,23	41,83	42,34	43,39	44,30	44,82	45,83

Tabelle 2: Diskontierte durchschnittliche Eigenanteile in Euro / Monat am 1. Juli

Szenario	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Basisszenarien										
Nullszenario	2710	2824	2949	3099	3255	3417	3598	3795	3998	4224
Geltendes Recht	2710	2824	2896	3047	3203	3367	3548	3746	3950	4176
Leistungsdynamisierung	2710	2807	2916	3055	3199	3350	3520	3706	3898	4113
Reformszenarien (Veränderungen der Regelungen in § 43c SGB XI)										
Nullszenario mit BSS	2710	2824	2986	3186	3426	3665	3866	4086	4313	4563
Nullszenario ohne BSS	2710	3004	3143	3309	3482	3665	3866	4086	4313	4563
Geltendes Recht mit BSS	2710	2824	2932	3131	3369	3607	3809	4029	4257	4508
Geltendes Recht ohne BSS	2710	3004	3083	3249	3423	3607	3809	4029	4257	4508
Leistungsdynamisierung mit BSS	2710	2807	2953	3139	3365	3588	3776	3983	4198	4435
Leistungsdynamisierung ohne BSS	2710	2984	3106	3259	3419	3588	3776	3983	4198	4435

Tabelle 3: Diskontierte HzP-Ausgaben in Mrd. Euro / Jahr

Szenario	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Basisszenarien										
Nullszenario	4,78	5,12	5,57	6,09	6,70	7,28	8,06	8,79	9,66	10,61
Geltendes Recht	4,78	5,12	5,34	5,84	6,45	7,03	7,80	8,53	9,40	10,35
Leistungsdynamisierung	4,78	5,05	5,43	5,88	6,44	6,95	7,66	8,32	9,13	10,01
Reformszenarien (Veränderungen der Regelungen in § 43c SGB XI)										
Nullszenario mit BSS	4,78	5,12	5,75	6,53	7,58	8,56	9,48	10,40	11,42	12,56
Nullszenario ohne BSS	4,78	5,93	6,49	7,15	7,87	8,57	9,50	10,40	11,42	12,57
Geltendes Recht mit BSS	4,78	5,12	5,51	6,26	7,28	8,25	9,17	10,08	11,10	12,24
Geltendes Recht ohne BSS	4,78	5,93	6,21	6,85	7,57	8,27	9,18	10,09	11,11	12,25
Leistungsdynamisierung mit BSS	4,78	5,05	5,60	6,31	7,27	8,16	9,00	9,84	10,78	11,84
Leistungsdynamisierung ohne BSS	4,78	5,84	6,31	6,90	7,55	8,18	9,02	9,85	10,79	11,84